

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 29.11.21

und Antwort des Senats

Betr.: Datenschutz in Ausländerbehörden

Einleitung für die Fragen:

Das ohnehin komplexe deutsche Datenschutzrecht erreicht in Bezug auf den Umgang mit Daten in den Ausländerbehörden einen Höhepunkt der Unübersichtlichkeit: Ermächtigungsgrundlagen zur Löschung und Speicherung finden sich in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen, was eine parlamentarische Kontrolle der Verwaltung erschwert.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Auf welchen Rechtsgrundlagen werden Daten an die Ausländerbehörden übermittelt, wenn es zu Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit Ausländer:innen kommt?*

Antwort zu Frage 1:

Bei Einsätzen zur Strafverfolgung werden Daten auf Grundlage von § 87 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit Nummer 42 der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) übermittelt. Bei sonstigen Einsätzen kommen § 87 Absatz 1 und 2 AufenthG, § 8 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) sowie § 41 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei als Grundlage in Betracht.

Frage 2: *Auf welchen Rechtsgrundlagen speichern die Ausländerbehörden Daten über Ausländer:innen, die bei Polizeieinsätzen im Zusammenhang mit Ausländer:innen aufgenommen worden sind?*

Antwort zu Frage 2:

Rechtsgrundlage für die Speicherung ist § 86 AufenthG sowie abhängig vom Inhalt der übermittelten Daten § 99 Absatz 2 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummern 7 und 7a des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG).

Frage 3: *Wie wird sichergestellt, dass die Ausländerbehörden erfahren, welchen strafrechtlichen Ausgang ein Polizeieinsatz im Zusammenhang mit Ausländer:innen genommen hat? Welche Rechtsgrundlagen gelten hier?*

Antwort zu Frage 3:

Rechtsgrundlage ist ebenfalls § 87 Absatz 4 AufenthG in Verbindung mit Nummer 42 MiStra.

Frage 4: *Welche Auswirkungen hat die Einstellung von Strafverfahren in ausländerrechtlicher Hinsicht sowie im Hinblick auf Daten in den Ausländer:innenakten? Bitte genau darlegen.*

Antwort zu Frage 4:

Es kann abhängig vom strafrechtlichen Vorwurf und/oder der Norm, auf Grundlage derer das Strafverfahren eingestellt worden ist, im Einzelfall trotz Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens geprüft werden, ob ein Ausweisungsinteresse nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG besteht, welches der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels entgegensteht, oder ob eine Ausweisung nach §§ 53 fortfolgende AufenthG in Betracht kommen könnte. So kann der Verbrauch eines gefährlichen Betäubungsmittels gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 4 AufenthG bei der Prüfung, ob ein Ausweisungsinteresse besteht, berücksichtigt werden, auch wenn nach § 31a Betäubungsmittelgesetz von der Verfolgung einer Straftat abgesehen worden ist.

Frage 5: *Unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Fristen werden Daten von Ausländer:innen im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen durch die Ausländerbehörden gelöscht beziehungsweise müssen gelöscht werden? Was sind hier die Rechtsgrundlagen?*

Antwort zu Frage 5:

Mitteilungen nach § 87 Absatz 1 AufenthG sind gemäß § 91 Absatz 2 AufenthG unverzüglich zu löschen, sofern sie für eine ausländerrechtliche Entscheidung unerheblich sind und voraussichtlich für eine spätere Entscheidung nicht erheblich werden können. Daten über eine Ausweisung, Zurückschiebung und Abschiebung sind gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 AufenthG grundsätzlich zehn Jahre nach Ablauf eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 AufenthG zu löschen. Erlangt die Ausländerbehörde Kenntnis von nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehenden Verwertungsverboten, sind diese Daten gemäß § 91 Absatz 1 Satz 2 AufenthG bereits vor Ablauf der Frist zu löschen.

Frage 6: *Auf welchen Rechtsgrundlagen werden Daten über Ausländer:innen bezüglich Gerichtsentscheidungen*

- a) *in Strafsachen,*
- b) *in Familiensachen,*
- c) *in Betreuungsangelegenheiten,*
- d) *in anderen Zivilsachen,*
- e) *in verwaltungs- und sozialrechtlichen Angelegenheiten,*
- f) *sonstigen Gerichtsurteilen*

im Zusammenhang mit dem/der Ausländer:in übermittelt, durch die Ausländerbehörden gespeichert und unter welchen Voraussetzungen sowie innerhalb welcher Fristen werden sie von den Ausländerbehörden gelöscht beziehungsweise müssen gelöscht werden, nach welchen Rechtsgrundlagen?

Antwort zu Frage 6:

Als Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von Daten bezüglich Gerichtsentscheidungen in Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 2 Absatz 1 AufenthG kommen die §§ 87 Absatz 2 und 4 sowie 88 Absatz 2 und 3 AufenthG, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 7 Freizügigkeitsgesetz/EU, und §§ 74, 79 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) in Betracht. Diese Rechtsgrundlagen werden in Nummer 42 MiStra weiter konkretisiert. Als Rechtsgrundlagen für die Übermittlung von Daten bezüglich Gerichtsentscheidungen in Strafsachen gegen Asylsuchende kommt daneben § 8 Absatz 1a AsylG in Betracht. Diese Vorschrift wird in Nummer 42a MiStra weiter konkretisiert.

Als Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten bezüglich Gerichtsentscheidungen in Familiensachen, Betreuungsangelegenheiten, anderen Zivilsachen, in verwaltungs- und sozialrechtlichen Angelegenheiten und sonstigen Gerichtsurteilen gegen Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 2 Absatz 1 AufenthG kommt § 87 Absatz 1, Absatz 2 AufenthG, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 7 Freizügigkeitsgesetz/EU, in Betracht. Während § 87 Absatz 1 AufenthG eine Mitteilungspflicht der Gerichte

auf Ersuchen der mit der Ausführung des AufenthG betrauten Behörden normiert, sieht § 87 Absatz 2 AufenthG demgegenüber eine Unterrichtungspflicht von Amts wegen, das heißt ohne ein solches Ersuchen der mit der Ausführung des AufenthG betrauten Behörden, vor. § 87 Absatz 2 AufenthG wird für Zivilsachen in der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (1. Abschnitt, Unterabschnitt I Nummer 10 „Mitteilungen aufgrund des Aufenthaltsgesetzes“) weiter konkretisiert. Daneben kommt als Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten bezüglich Gerichtsentscheidungen gegen Asylsuchende § 8 Absatz 1 AsylG in Betracht.

Darüber hinaus können gerichtliche Entscheidungen in anderen als Strafsachen zur Akte gelangen und dort gespeichert werden, wenn die Betroffenen selbst oder ihre Bevollmächtigten sie im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 82 AufenthG vorlegen. Die Datenspeicherung erfolgt in diesen Fällen nach § 86 AufenthG. Für die Löschung solcher Daten gibt es keine speziellen Vorschriften, es gelten Artikel 17 DSGVO sowie § 35 BDSG.

Die Speicherung erfolgt jeweils abhängig vom Inhalt der Mitteilung in der Ausländerdatei A nach § 99 Absatz 2 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 65 Nummer 9 Buchstabe x) AufenthV, zwecks Meldung an das AZR nach § 2 Absatz 2 Nummer 7f. AZRG, sowie allgemein nach § 86 AufenthG. Die Löschung erfolgt entsprechend nach § 68 AufenthV und nach § 91 AufenthG. Im Übrigen siehe Antwort zu 5.

Frage 7: *Welche Auswirkungen hat das Verwertungsverbot des § 51 BZRG im Hinblick auf Straftaten und strafrechtliche Verurteilungen in ausländischer Hinsicht sowie im Hinblick auf Daten in den Ausländer:innenakten? Bitte genau darlegen.*

Antwort zu Frage 7:

Bei der Ausländerbehörde gespeicherte Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen, die dem Verwertungsverbot des § 51 Bundeszentralregistergesetz unterliegen, sind nach § 91 Absatz 1 Satz 2 AufenthG zu löschen. Im Übrigen siehe Antwort zu 4.

Frage 8: *Auf jeweils welchen Rechtsgrundlagen werden Daten über eine Eheschließung, eine bestehende Ehe, die Trennung von Eheleuten oder eine Ehescheidung von Ausländer:innen übermittelt und durch die Ausländerbehörden gespeichert? Unter welchen Voraussetzungen, auf welchen Rechtsgrundlagen und innerhalb welcher Fristen werden sie durch die Ausländerbehörden gelöscht beziehungsweise müssen sie gelöscht werden?*

Antwort zu Frage 8:

Rechtsgrundlage für die Übermittlung dieser Daten durch die Meldebehörde ist § 72 Absatz 1 Nummer 4 und 9 (in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 4, 4a und 9) AufenthV sowie § 87 AufenthG. Die Zulässigkeit der Speicherung von Daten zum Familienstand beruht auf § 65 Nummer 1 AufenthV und § 86 AufenthG. Die Lösungsfristen ergeben sich entsprechend aus § 68 AufenthV und § 91 Absatz 2 AufenthG.

Eine Datenübermittlung zum Familienstand oder zu Familienangehörigen erfolgt zudem im Fall des § 85a AufenthG, wenn konkrete Anhaltspunkte einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft vorliegen. Rechtsgrundlage ist § 1597a Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch. Für die Löschung solcher Daten gibt es keine speziellen Vorschriften, es gelten Artikel 17 DSGVO sowie § 35 BDSG.

Daten zum Familienstand oder zu Familienangehörigen können zudem zur Akte gelangen und dort gespeichert werden, wenn die Betroffenen selbst oder ihre Bevollmächtigten sie im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 82 AufenthG vorlegen, etwa um das Bestehen eines Aufenthaltsrechts nach Kapitel 2 Abschnitt 5 oder 6 AufenthG zu belegen. Die Datenspeicherung erfolgt in diesen Fällen nach § 86 AufenthG. Für die Löschung solcher Daten gibt es keine speziellen Vorschriften, es gelten Artikel 17 DSGVO sowie § 35 BDSG.

Frage 9: *Auf jeweils welchen Rechtsgrundlagen werden Daten über Verwandtschaftsverhältnisse von Ausländer:innen übermittelt und durch die Ausländerbehörden gespeichert? Unter welchen Voraussetzungen, auf welchen Rechtsgrundlagen und innerhalb welcher Fristen werden sie durch die Ausländerbehörden gelöscht beziehungsweise müssen sie gelöscht werden?*

Antwort zu Frage 9:

Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten zu gesetzlichen Vertretern durch die Meldebehörden ist § 72 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) (in Verbindung mit Nummer 7). Im Übrigen siehe Antwort zu 8.

Frage 10: *Welche Daten über die Angehörigen von Ausländer:innen werden auf welchen Rechtsgrundlagen durch die Ausländerbehörden gespeichert und unter welchen Voraussetzungen sowie auf welcher Rechtsgrundlage und innerhalb welcher Fristen werden sie durch diese gelöscht?*

Antwort zu Frage 10:

Siehe Antworten zu 8 und zu 9.

Frage 11: *Auf jeweils welchen Rechtsgrundlagen werden Daten über Beschäftigungsverhältnisse von Ausländer:innen übermittelt und durch die Ausländerbehörden gespeichert? Unter welchen Voraussetzungen, auf welchen Rechtsgrundlagen und innerhalb welcher Fristen werden sie durch die Ausländerbehörden gelöscht beziehungsweise müssen sie gelöscht werden?*

Antwort zu Frage 11:

Die generelle Zulässigkeit der Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers richtet sich nach § 71 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) SGB X in Verbindung mit § 68 SGB X in Verbindung mit § 87 Absatz 1 AufenthG.

Daten speziell zu Beschäftigungsverhältnissen können übermittelt werden:

- von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen ihrer Beteiligung nach §§ 39, 72 Absatz 7 AufenthG
- von den Auslandsvertretungen im Rahmen des Visumsverfahrens nach § 31 AufenthV
- von der Zollverwaltung nach § 6 Absatz 4 Nummer 5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
- vom BAMF zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2016/801 nach § 91d Absatz 1 AufenthG
- vom BAMF zur Durchführung der Richtlinie 2014/66/EU nach § 91g Absatz 1 AufenthG

Die Löschung von Mitteilungen nach § 87 Absatz 1 AufenthG richtet sich nach § 91 Absatz 2 AufenthG.

Im Übrigen können auch Daten zur Beschäftigung zur Akte gelangen und dort gespeichert werden, wenn die Betroffenen selbst oder ihre Bevollmächtigten sie im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 82 AufenthG vorlegen, etwa um die Voraussetzungen für das Bestehen eines Aufenthaltsrechts nach Kapitel 2 Abschnitt 4 AufenthG oder die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts als allgemeine Voraussetzung einer Titelerteilung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG zu belegen. Die Datenspeicherung erfolgt in diesen Fällen nach § 86 AufenthG. Für die Löschung solcher Daten gibt es keine speziellen Vorschriften, es gelten Artikel 17 DSGVO sowie § 35 BDSG.

Frage 12: *Auf jeweils welchen Rechtsgrundlagen werden Daten über Rentenversicherungsverläufe von Ausländer:innen übermittelt und durch die Ausländerbehörden gespeichert? Unter welchen Voraussetzungen, auf welchen Rechtsgrundlagen und innerhalb welcher Fristen werden*

sie durch die Ausländerbehörden gelöscht beziehungsweise müssen sie gelöscht werden?

Antwort zu Frage 12:

Eine Übermittlung von Daten über Rentenversicherungsverläufe kann im Einzelfall auf Ersuchen der Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) SGB X in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 87 Absatz 1 AufenthG erfolgen. Die Löschung der Daten richtet sich dann nach § 91 Absatz 2 AufenthG.

Vorrang hat jedoch die Mitwirkungspflicht nach § 82 AufenthG im Rahmen derer auch Daten zum Rentenversicherungsverlauf zur Akte gelangen und dort gespeichert werden, wenn die Betroffenen selbst oder ihre Bevollmächtigten die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG oder eine ausreichende Altersvorsorge, insbesondere nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 oder nach § 21 Absatz 3 AufenthG belegen. Die Datenspeicherung erfolgt in diesen Fällen nach § 86 AufenthG. Für die Löschung solcher Daten gibt es keine speziellen Vorschriften, es gelten Artikel 17 DSGVO sowie § 35 BDSG.

Frage 13: *Auf welchen Rechtsgrundlagen werden Daten über die Aus- und Einreise in die Bundesrepublik Deutschland übermittelt und durch die Ausländerbehörden gespeichert? Unter welchen Voraussetzungen, auf welchen Rechtsgrundlagen und innerhalb welcher Fristen werden sie durch die Ausländerbehörden gelöscht beziehungsweise müssen sie gelöscht werden?*

Antwort zu Frage 13:

Daten zur Ein- und Ausreise werden nach § 99 Absatz 2 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 AZRG gespeichert. Die Übermittlung von Daten zur Ein- und Ausreise erfolgt nach den Datenübermittlungsvorschriften des AZRG, siehe dazu Abschnitt I Nummer 6 AZRG-DV. Daten zu Zuzug oder Fortzug können nach § 14 AZRG vom AZR allen öffentlichen Stellen auf Ersuchen übermittelt werden. Die Ausländerbehörde Hamburg ruft Daten aus dem AZR nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 AZRG im automatisierten Verfahren ab.

Für die Löschung solcher Daten gilt § 36 AZRG. Die Löschung findet danach auf jeden Fall statt, wenn die betroffene Person die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt oder wenn das Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde erfährt, dass die Person deutsch im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Im Übrigen gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit, wobei Daten zur Ein- und Ausreise in vielen aufenthaltsrechtlichen Konstellationen von Bedeutung sind und auch im weiteren Verlauf des Aufenthalts von Bedeutung bleiben.

Frage 14: *Auf welchen Rechtsgrundlagen werden Daten über Asyl- sowie Asylfolgeanträge und ihre Bescheidung übermittelt und durch die Ausländerbehörden gespeichert? Unter welchen Voraussetzungen, auf welchen Rechtsgrundlagen und innerhalb welcher Fristen werden sie durch die Ausländerbehörden gelöscht beziehungsweise müssen sie gelöscht werden?*

Antwort zu Frage 14:

Daten über Asyl- und Asylfolgeanträge werden nach § 99 Absatz 2 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 AZRG gespeichert. Die Übermittlung von Daten zu Asyl- und Asylfolgeanträgen erfolgt nach den Datenübermittlungsvorschriften des AZRG, siehe dazu Abschnitt I Nummer 8 bis 8a AZRG-DV.

Für die Löschung solcher Daten gilt ebenfalls § 36 AZRG, siehe dazu Antwort zu Frage 13. Auch Daten über Asyl- und Folgeanträge sind in vielen aufenthaltsrechtlichen Konstellationen von Bedeutung und bleiben dies auch im weiteren Verlauf des Aufenthalts.

Frage 15: *Werden Daten aus einer bestehenden Ausländerdatei B (§ 67 AufenthV) durch die Ausländerbehörden wieder in die Ausländerdatei A (§ 63 AufenthV) übernommen, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 63 Absatz 1 AufenthV erneut vorliegen?*

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Antwort zu Frage 15:

Ja. Rechtsgrundlage ist § 99 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG in Verbindung mit § 63 Absatz 1 AufenthV.